

6. Ist der, gemäß §. 247 Abs. 1 St.G.B.'s eine Voraussetzung der Strafverfolgung bildende, Antrag auch gegenüber einem in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beschädigten lebenden Gewerbegehilfen oder Gesellen nötig?

I. Straffenat. Ur. v. 19. Oktober 1885 g. H. Rep. 1791/85.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

Gründe:

Der Angeklagte ist eines Vergehens der Unterschlagung, sowie des Diebstahles in vier Fällen zum Nachtheile des Metzgermeisters G. schuldig erkannt und hat nach Feststellung des ersten Richters diese Straftaten begangen, während er bei dem genannten Metzgermeister als Geselle in Arbeit stand.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 247. 61 St.G.B.'s, weil ein gültiger Strafantrag nicht vorliege, der Angeklagte aber sich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beschädigten befunden habe und zu dessen „Gefinde“ gerechnet werden müsse, da dieser Ausdruck nicht, wie der erste Richter meine, auf Dienstboten zu beschränken, sondern weiter auszulegen sei. Diese Rüge ist verfehlt.

Schon der Wortlaut des §. 247 St.G.B.'s, welcher — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Familiendiebstahle — nur für den Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen zum Schaden von Personen, zu welchen der Thäter „im Lehrlingsverhältnisse steht oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gefinde sich befindet“, die Stellung eines Antrages fordert, schließt die Ausdehnung auf gewerbliche Gesellen und Gehilfen aus. Daß der Geselle oder Gehilfe, dessen Stellung zum Arbeitgeber im VII. Titel der Gewerbeordnung selbständig und völlig verschieden von der des Lehrlinges geordnet ist, nicht mit dem Lehrlinge identifiziert werden kann, bedarf keiner näheren Erörterung. Aber auch unter dem „Gefinde“ können Gesellen nicht verstanden werden. Es ist zunächst nicht anzuerkennen, daß der Begriff des Gefindes und der Dienstboten ein verschiedener ist. Beide Begriffe werden vielmehr regelmäßig für einander und als gleichbedeutend gebraucht. Sedenfalls stehen aber beide zum gewerblichen Arbeiter in gemeinsamem Gegensatz. Während der Gewerbegefelte nur zur Leistung der im Gewerbe vorkommenden

Arbeiten verpflichtet ist und in einem diesbezüglichen Vertragsverhältnisse zum Arbeitgeber steht, obliegt es dem Gefinde, die von der Herrschaft benötigten persönlichen und häuslichen Dienste zu leisten, welche — abgesehen von den hier nicht in Frage stehenden Verhältnissen der Ökonomie dienstboten auf dem Lande — mit dem Gewerbe des Dienstherrn regelmäßig außer Beziehung stehen. Hätte das Gesetz unter „Gefinde“ auch gewerbliche Arbeiter verstanden wissen wollen, so hätte es bei den Lehrlingen viel weniger Anlaß gehabt, dieselben ausdrücklich zu erwähnen, als bei den Gesellen, da der Lehrling mit Rücksicht auf seine herkömmliche Verwendung auch zu häuslichen Arbeiten dem Gefinde viel näher steht, als der Handwerksgehilfe oder Gehilfe. Auch eine gewisse soziale Abhängigkeit, welche sich als Kriterium der Dienstboten- oder Gefindeeigenschaft bezeichnen läßt und den Verkehr nach außen mehr oder minder von der Genehmigung der Dienstherrschaft abhängig macht, fällt beim Gewerbegehilfen weg. Der Geselle kann daher niemals unter den Begriff „Gefinde“ subsumiert werden.

Das Gesetz hat aber auch die Gewerbegehilfen in der hier fraglichen Bestimmung nicht treffen wollen, wie sich aus dessen Entstehungsgeschichte klar ergibt. Der ursprüngliche §. 247 St.G.B. hatte in viel allgemeinerer Fassung den Diebstahl und die Unterschlagung von der Stellung eines Antrages auf Strafverfolgung abhängig gemacht, wenn die That begangen war „gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er (der Thäter) sich befindet“. Hier war natürlich auch der Gewerbegehilfe mit getroffen. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich u. (das spätere Gesetz vom 26. Februar 1876), hatte diese Bestimmung vollständig weggelassen, die Vorschrift des §. 247 auf den f. g. Familiendiebstahl (gegen Angehörige, Vormünder und Erzieher) beschränkt und die Änderung hauptsächlich damit begründet, daß „der Kreis der durch diese Bestimmung begünstigten Personen so weit und unbestimmt gezogen“ sei, „daß hieraus in der Rechtsübung vielfache Zweifel erwachsen“ seien. Die bisherige weite Fassung sei aber auch „eine aus inneren Gründen ansehbare, weil in der jetzigen Zeit die Personen, welche sich in Lohn oder Kost befinden“, immer weniger zur Familie gerechnet werden und gerechnet werden wollen und insolgedessen von einem besonders innigen Verhältnisse dieser Personen zu ihrer Herrschaft und von einer Hauszucht,

welche die Strafgewalt des Staates zu ersetzen berufen und imstande wäre, immer weniger die Rede sein" könne. Die Kommission des Reichstages hat sich zwar dieser Auffassung nicht völlig angeschlossen, gleichwohl aber die Notwendigkeit einer Revision in einschränkendem Sinne anerkannt und deshalb vorgeschlagen, nur zwei Kategorieen „aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches herüberzunehmen“ und „die Verfolgungen von kleinen Diebstählen oder Unterschlagungen in denjenigen Fällen von einem Antrage des Verletzten abhängen zu lassen, in welchen der Thäter zum Bestohlenen im Lehrlingsverhältnisse stehe oder in der häuslichen Gemeinschaft als Gefinde sich befinde“

Vgl. Stenograph. Berichte von 1875/76 S. 815.

Hierzu erklärte der Berichterstatter im Reichstage ausdrücklich, und ohne Widerspruch von irgend einer Seite zu finden: „Damit die vorgeschlagene Bestimmung wegen des Gefindes und der Lehrlinge nicht mißverstanden wird, hebe ich hervor, daß in der Kommission auf die Anfrage eines Mitgliedes einstimmig zu Protokoll folgendes konstatiert worden ist:

„Es sind unter der Ihnen vorgeschlagenen Bestimmung alle Lehrlinge begriffen, auch die nicht in häuslicher Gemeinschaft sich befinden; es sind aber unter dieser vorgeschlagenen Bestimmung nicht begriffen alle Gehilfen und Gesellen, auch wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verletzten sich befinden.“

Vgl. Stenograph. Berichte a. a. O. 822.

Auf Grund des so begründeten Vorschlages erhielt das Gesetz vom 26. Februar 1876 seine dermalige Fassung, bezüglich deren nach dem Erörterten kein Zweifel bestehen kann, daß unter „Gefinde“ nur die eigentlichen Dienstboten, keinesfalls aber Gewerbegehilfen und Gesellen begriffen werden sollten, eine Auffassung, welche auch in der strafrechtlichen Litteratur kaum von irgend einer Seite Widerspruch erfahren hat.

Was die Revision von einer Beschäftigung des Angeklagten als Pferdeknecht oder Kutscher des Bestohlenen behauptet, hat in den tatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichtes keine Grundlage und kann als neues tatsächliches Vorbringen in der Revisionsinstanz keine Beachtung finden. Es ist daher nicht weiter zu untersuchen, ob eine derartige Nebenbeschäftigung die Stellung des Angeklagten als Gewerbe-

gehilfen derartig zu beeinflussen vermöchte, daß er nicht mehr als Gehilfe, sondern als Dienstbote anzusehen wäre.

Ob der Strafantrag rechtzeitig gestellt war, ist hiernach gleichgültig, da es auf solchen überhaupt nicht anzukommen hat.